

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/10 BH

L 20 SO 62/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 20 SO 45/09 (SG Aachen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Eschweiler,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.3.2010 - L 20 SO
62/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit ist die Erstausrüstung mit Möbeln nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Der Beklagte und das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen haben einen entsprechenden Anspruch des Klägers verneint, weil - unbeschadet der Frage, ob der Kläger überhaupt neue Möbel brauche - aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus dem Jahre 2006 ein abrufbarer Betrag von über 1300 Euro für die Anschaffung von Möbeln zur Verfügung stehe, der Kläger allerdings nicht bereit sei, diese selbst anzuschaffen, sondern unzulässigerweise eine Beschaffung durch die Beklagte verlange.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73a Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Für keinen dieser Zulassungsgründe ergeben sich aus der Akte Anhaltspunkte.
- 4 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

